

Zusatzvereinbarung Direktversicherung

Diese Zusatzvereinbarung ist Bestandteil des Antragsformulars
(Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG und/oder § 100 Absatz 6 Satz 1 EStG)

Stand Januar 2024



zum Antrag vom

ANTRAGSTELLER UND ZU VERSICHERNDE PERSON

Antragsteller Firma/Nachname, Vorname
Zu versichernde Person Nachname, Vorname

ERKLÄRUNGEN ZUR DIREKTVERSICHERUNG

1] Beitragsaufteilung (relevant für das Bezugsrecht und die Zahlungsanweisung im Todesfall)

Arbeitnehmerbeitrag (Entgeltumwandlung) €
Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung € ODER % der Entgeltumwandlung. Das ergibt aktuell €

Hinweis: Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung kann auch freiwillige Beiträge des Arbeitgebers umfassen, die über eine gesetzliche oder tarifvertragliche Verpflichtung hinausgehen. In diesem Fall gilt jedoch auch für diesen Teil ein uneingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht.

Arbeitgeberbeitrag €

Hinweis: Der Arbeitgeberbeitrag beinhaltet keinen gesetzlich oder tarifvertraglich verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung. Sofern nicht anders verfügt, gilt für diesen Teil ein eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht.

Gesamtbeitrag €

Die hier angegebene Beitragsaufteilung findet auch bei späteren planmäßigen und außerplanmäßigen Änderungen des Gesamtbeitrags Anwendung, sofern der Arbeitgeber Canada Life keine geänderte Beitragsaufteilung mitteilt.

2] Bezugsrecht

A. Finanzierung durch Arbeitnehmerbeitrag inklusive Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung*

Für den Erlebensfall ist die versicherte Person **uneingeschränkt unwiderruflich** bezugsberechtigt. Der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer überträgt dem Arbeitnehmer **uneingeschränkt unwiderruflich** das Recht zur Benennung der für den Todesfall bezugsberechtigten Personen. Den Anspruch auf die Versicherungsleistung (Rente bzw. optional Kapitalauszahlung einschließlich aller Wertsteigerungen des Anteilguthabens aus den zugrunde liegenden Fonds) wendet der Arbeitgeber sofort dem Arbeitnehmer zu.

B. Finanzierung durch Arbeitgeberbeitrag

(1) Für den Erlebensfall ist die versicherte Person **eingeschränkt unwiderruflich** bezugsberechtigt. Der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer überträgt dem Arbeitnehmer **widerruflich** das Recht zur Benennung der für den Todesfall bezugsberechtigten Personen. Es gilt für die Unverfallbarkeit der Anwartschaft des Arbeitnehmers die gesetzliche Regelung gemäß § 1b Absatz 1 und 2 BetrAVG. Der Arbeitgeber hat demnach das Recht, alle künftig fällig werdenden Versicherungsleistungen (Rente bzw. optional Kapitalauszahlung einschließlich aller Wertsteigerungen des Anteilguthabens aus den zugrunde liegenden Fonds) für sich in Anspruch zu nehmen und deshalb das Bezugsrecht zu seinen Gunsten zu widerrufen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet, es sei denn, der Arbeitnehmer hat zu diesem Zeitpunkt eine unverfallbare Anwartschaft.

ODER

(2) Die versicherte Person ist für den Erlebensfall **uneingeschränkt unwiderruflich** bezugsberechtigt. Der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer überträgt dem Arbeitnehmer **uneingeschränkt unwiderruflich** das Recht zur Benennung für den Todesfall bezugsberechtigten Personen. Diesbezüglich gelten die gleichen Regelungen wie unter 2] A.

3] Zahlungsanweisung im Todesfall des Arbeitnehmers vor und nach Rentenbeginn

Wird hier oder zu einem späteren Zeitpunkt durch den Arbeitnehmer keine Person benannt oder lebt die bezeichnete Person bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr, wird die Leistung an die Hinterbliebenen ausgezahlt, und zwar in folgender Reihenfolge:

- an den Ehegatten/Lebenspartner nach LPartG, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes in gültiger Ehe/eingetragener Lebenspartnerschaft verheiratet/verpartnert war,
- an die Kinder zu gleichen Teilen, die gemäß § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG berücksichtigungsfähig sind.

Vorgenannte Reihenfolge der Begünstigten ändern: 1. Kinder, 2. Ehegatte/Lebenspartner

Davon abweichend benennt der Arbeitnehmer den folgenden für den Todesfall Hinterbliebenen (Lebensgefährte mit gemeinsamer Haushaltsführung oder Pflegekind, Stiefkind, faktisches Stiefkind oder Enkelkind), insoweit als das Bezugsrecht nach Ziffer 2] uneingeschränkt unwiderruflich ist oder geworden ist: Bitte machen Sie vollständige Angaben bezüglich Name, Vorname und Geburtsdatum.

Frau Herr

Titel, Nachname
Vorname(n) Geburtsdatum

Sofern mit dem Bezugsberechtigten eine nicht eingetragene Lebenspartnerschaft besteht:

Der Arbeitnehmer versichert mit seiner Unterschrift, mit dem Anspruchsberechtigten einen gemeinsamen Haushalt zu führen.

Sofern Bezugsberechtigter ein Pflegekind, Stiefkind, faktisches Stiefkind oder Enkelkind ist: Der Arbeitnehmer versichert mit seiner Unterschrift, dass das Kind dauerhaft in seinem Haushalt lebt und in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu ihm steht.

Sind keine der vorgenannten Bezugsberechtigten vorhanden, so wird bei Tod vor Rentenbeginn ein Sterbegeld auf der Grundlage des Anteilguthabens bzw., falls höher, der eingezahlten Beiträge (bei einer Anlage in das APM (Serie bAV) gilt eine Beschränkung auf 80 % der eingezahlten Beiträge) zugunsten der nachfolgend namentlich genannten Person gezahlt. Das Sterbegeld ist auf die gewöhnlichen Beerdigungskosten gemäß § 150 Absatz 4 VVG begrenzt.

Titel, Nachname
Vorname(n) Geburtsdatum

* Es ist eine separate Entgeltumwandlungsvereinbarung erforderlich, die zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer abgeschlossen werden muss. Wir bieten Ihnen unverbindlich das beigefügte Formular „Vereinbarung über die Umwandlung von Arbeitsentgelt in Versicherungsschutz“ an. Es ist ausschließlich für Ihre Personalunterlagen bestimmt. Canada Life benötigt davon keine Kopie. Dies gilt auch, wenn eine Zusage auf dem Übertragungswert gemäß § 4 Absatz 2 oder 3 BetrAVG (bestehende Versorgungszusage des vorherigen Arbeitgebers) beruht. Der Arbeitgeber versichert bei Antragstellung, dass der Übertragungswert aus Beiträgen aus un versteuertem Einkommen resultiert. Anderenfalls ist durch den Antragsteller mit diesem Antrag eine Mitteilung unter Angabe einer betraglichen Aufteilung zwischen versteuerten und un versteuerten Übertragungswertanteilen zu machen. Der Übertragungswert ist im Antrag GENERATION business als Zuzahlung oder, falls keine weiteren Regelbeiträge gewünscht sind, als Einmalbeitrag einzutragen.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN ZUM ANTRAG AUF DIREKTVERSICHERUNG

1] Rentensteigerung/Anpassungsverpflichtung

Die ab Rentenbeginn an den Arbeitnehmer auszahlende Rente steigt jährlich um 1 %.

2] Ausschluss der Verwertung durch den Arbeitgeber bei Entgeltumwandlung

Im Fall einer Entgeltumwandlung ist das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung der Ansprüche aus dem Vertrag durch den Arbeitgeber ausgeschlossen.

3] Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalls, so ist durch den Arbeitgeber vorgesehen, dass die Versicherungsnehmerstellung zum Zeitpunkt der Beendigung auf den Arbeitnehmer über geht. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bei Beendigung noch kein unwiderrufliches Bezugsrecht gemäß Ziffer 2] A. oder 2] B. (2) der Erklärungen zur Direktversicherung hat.

Sofern es nach Ziffer 1] der Erklärungen zur Direktversicherung Finanzierungsanteile durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt, gilt folgendes: Hat der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Beendigung hinsichtlich des arbeitgeberfinanzierten Teils der Anwartschaft noch kein unwiderrufliches Bezugsrecht gemäß Ziffer 2] B. (1) der Erklärungen zur Direktversicherung, erklärt der Arbeitgeber bereits jetzt, dass der arbeitgeberfinanzierte Teil der Anwartschaft vor der Übertragung der Versicherungsnehmerstellung gekündigt und der Rückkaufswert an den Arbeitgeber ausgezahlt werden soll.

Der Versicherungsnehmerwechsel ist gegenüber Canada Life erst dann wirksam, wenn der Arbeitgeber die Beendigung des Arbeitsverhältnisses Canada Life unter Angabe des Datums der Beendigung schriftlich anzeigt.

Der Arbeitnehmer erklärt bereits jetzt, dass er die Versicherungsnehmereigenschaft übernimmt. Er hat dann das Recht, den Versicherungsvertrag mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder beitragsfrei zu stellen. Nach § 2 Absatz 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG darf der ausgeschiedene Arbeitnehmer weder die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abtreten, verpfänden oder beleihen noch aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrags den Rückkaufswert insoweit in Anspruch nehmen, als die Beiträge vom Arbeitgeber entrichtet worden sind; das Kündigungsrecht gemäß den Versicherungsbedingungen wird in diesem Umfang ausgeschlossen.

Der Arbeitnehmer ist darüber informiert worden, dass es bei Auflösung des Versicherungsvertrags, insbesondere in den ersten Jahren nach Beginn, zu wirtschaftlichen Nachteilen kommen kann. Mit den ersten Beitragszahlungen werden zunächst vorwiegend die mit dem Abschluss und der Einrichtung des Vertrags verbundenen Kosten gedeckt. Soweit eine Förderung nach § 100 EStG erfolgt werden die Abschlusskosten über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt. Dadurch können insbesondere in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit deutlich weniger als die gezahlten Beiträge als Rückkaufswert der Versicherung vorhanden sein. Unter gewissen Umständen kann der Rückkaufswert sogar null betragen. Auch bei einer Beitragsfreistellung können diese nachteiligen Folgen eintreten.

4] Anspruchsbegrenzung bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der Direktversicherung liegt eine beitragsorientierte Leistungszusage des Arbeitgebers zugrunde, sofern zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt § 2 Absatz 2 BetrAVG. Danach werden die Ansprüche des ausgeschiedenen Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die Leistungen begrenzt, die aufgrund der für den Zeitraum bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbarten Beitragszahlungen aus dem Versicherungsvertrag fällig werden. Ein Anspruch besteht jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer spätestens nach drei Monaten seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein unwiderrufliches Bezugsrecht gemäß Ziffer 2] A. oder 2] B. (2) der Erklärungen zur Direktversicherung hat.

5] Übertragung des bestehenden Versicherungsvertrags

Der Arbeitgeber erklärt sich einverstanden, dass nach vorzeitigem Ausscheiden des Arbeitnehmers mit einem uneingeschränkt unwiderruflichen Bezugsrecht die Direktversicherungszusage durch den neuen Arbeitgeber gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 BetrAVG übernommen werden darf.

Im Falle eines Betriebsübergangs nach § 613 a BGB muss die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft durch vertragliche Vereinbarung erfolgen. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

6] Abfindung

Wenn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Übertragung gemäß § 4 Absatz 2 oder 3 BetrAVG erfolgt, bevollmächtigt der Arbeitgeber Canada Life bereits jetzt, Kleinanwartschaften im Sinne des § 3 BetrAVG abfinden zu können.

Eine solche Abfindung kann durch Canada Life jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn sicher ist, dass keine Übertragung stattfindet.

7] Rechte bei Rentenbeginn und vorgezogener Rentenbeginn

Der Arbeitnehmer hat das Recht, bei Rentenbeginn anstelle des Arbeitgebers eine Rente oder optional eine Kapitalauszahlung gemäß den Versicherungsbedingungen unter Berücksichtigung der im Anhang zum Versicherungsschein aufgeführten Besonderen Vereinbarungen zu wählen; dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bei Beendigung noch kein unwiderrufliches Bezugsrecht gemäß Ziffer 2] A. oder 2] B. (2) der Erklärungen zur Direktversicherung hat. Die Vorverlegung des Rentenbeginns gemäß den Versicherungsbedingungen vor den 62. Geburtstag des Arbeitnehmers ist aber ausgeschlossen. Mit Vollendung des 62. Lebensjahres kann der Arbeitnehmer die Versicherungsleistung vorzeitig in Anspruch nehmen, sofern die übrigen für GENERATION business hierzu vereinbarten Voraussetzungen vorliegen.

8] Informationsverpflichtung

Der Arbeitgeber übernimmt die Informationsverpflichtung gegenüber dem Arbeitnehmer gemäß §§ 144 und 234m VAG. Ihm wird hierzu eine Kopie des Versicherungsscheins einschließlich aller Vertragsbedingungen und Verbraucherinformationen übersandt, die er dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt. Sowohl über die Struktur des Anlageportfolios sowie die Risiken und Chancen der Kapitalanlage als auch die Berücksichtigung der Bereiche Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung wird der Arbeitgeber ebenfalls informiert und leitet diese Informationen in gleicher Weise an den Arbeitnehmer weiter.

9] Beitragszahlung

Bei Direktversicherungen durch Entgeltumwandlung wird der Arbeitgeber während der Dauer des Arbeitsverhältnisses die Beiträge so lange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung des Entgeltes aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist.

Bei vom Arbeitgeber finanzierten Direktversicherungen ist der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer während entgeltfreier Zeiten (z. B. Elternzeit) nicht zur Zahlung der Versicherungsbeiträge verpflichtet, es sei denn, es ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer etwas anderes vereinbart worden.

Gegenüber Canada Life besteht die Beitragszahlungspflicht in jedem Fall so lange weiter, bis wir Kenntnis von einer Änderung der Umstände (z. B. Ausscheiden des Arbeitnehmers, Elternzeit des Arbeitnehmers) erhalten. Wir erstatten irrtümlich vom Arbeitgeber an uns gezahlte Beiträge bei verspäteter Anzeige zurück. Dies gilt allerdings nicht für rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge während entgeltfreier Zeiten.

Eine Beitragsleistung unterhalb des Mindestbeitrags ist nicht möglich. Wird der Mindestbeitrag unterschritten wird der Vertrag beitragsfrei weitergeführt.

10] Steuerliche Behandlung der Beiträge

Gemäß § 5 LStDV ist uns vom Arbeitgeber spätestens 2 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres die steuerliche Behandlung der für den einzelnen Arbeitnehmer geleisteten Beiträge mitzuteilen. Diese Mitteilung kann jedoch unterbleiben, wenn die Versorgungseinrichtung die steuerliche Behandlung der für den einzelnen Arbeitnehmer im Kalenderjahr geleisteten Beiträge bereits kennt oder aus den bei ihr vorhandenen Daten feststellen kann, und dieser Umstand dem Arbeitgeber mitgeteilt worden ist.

Canada Life geht davon aus, dass die Beiträge zur oben genannten Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG sowie § 100 Abs.6 Satz 2 EStG steuerfrei belassen werden. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, teilen Sie uns bitte unter „Nebenabreden“ mit, wie die Beiträge steuerlich behandelt werden.

11] Keine Förderung gemäß § 10a EStG

GENERATION business erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Förderung nach §§ 10a, 82 Absatz 1 des EStG und ist nicht für eine Umstellung auf einen Vertrag, der diese Voraussetzungen erfüllt, geeignet.

NEBENABREDEN

Auf Vereinbarungen und Nebenabreden, die nicht in diesem Antrag vermerkt sind oder nicht Canada Life direkt zugehen und von uns schriftlich bestätigt werden, können Sie sich als Antragsteller nicht berufen.

UNTERSCHRIFTEN DES ANTRAGSTELLERS UND DER ZU VERSICHERNDEN PERSON

		Unterschrift des Antragstellers u. ggf. Firmenstempel		X
Ort		Unterschrift der zu versichernden Person		X
Datum				

Canada Life Assurance Europe plc
 Niederlassung für Deutschland
 Hohenzollernring 72, 50672 Köln, HRB 34058, AG Köln
 Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc
 Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
 Telefon: 06102-306-1800, Telefax: 06102-306-1801
 kundenservice@canadalife.de
 www.canadalife.de

Hauptsitz:
 Canada Life Assurance Europe plc
 14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland
 Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:
 Kevin Murphy (Vorstandsvorsitzender, irisch), William L. Acton (kanadisch),
 Sylvia Cronin (irisch), Susan Gibson (irisch), Iris Kremers (deutsch),
 Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Rose McHugh (irisch)
 Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung: Magnus Baumhauer (deutsch)